

stehen der Beutellehen fällt wohl ins 12. Jh., ihre Hauptblüte ins 13. Jh. Diese Arbeit Kl.s ist ein bemerkenswerter Beitrag zur Klärung der jetzt im Mittelpunkt der Erörterung stehenden verfassungsrechtlichen Fragen. h. B.

Max Spindler, Die Anfänge des bayerischen Landesfürstentums (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 26) München 1937, Beck; 214 S. Das Buch füllt eine schmerzlich empfundene Lücke aus; hat es doch bisher an einer Geschichte des Werdens des bayerischen Territorialfürstentums gefehlt. Spindler faßt sein Thema erfreulicherweise durchaus politisch. Die geschichtliche Leistung der ersten wittelsbachischen Herzoge wird in zwei großen Abschnitten dargelegt: die äußere Geschichte der Erwerbung der Grafschaften, Allodien, Kirchenlehen und Klostervogteien, der innere Ausbau des Territoriums durch Vereinigung der wesentlichen Hoheitsrechte, durch die Neugliederung des Landes in den Pflegerichten und dem Aufbau eines fürstlichen Beamtentums. Zwei prinzipielle Erörterungen über „Terra“ und „Princeps“ schließen die Arbeit ab, der dann noch eine Abhandlung über die „Allgemeinen Ursachen der Territorienbildung im deutschen Mittelalter“ und ein Exkurs über die Reichsfürstenwürde des Hauses Andechs angefügt sind.

Die Ausführungen über den Begriff der Terra schildern den Wandel des Begriffs des Landes. Haben wir es nach Spindler bis ins 13. Jh. mit dem „landrechtlichen“, stammesrechtlichen Begriff der älteren Zeit zu tun, so erscheint nun, allmählich durchdringend, ein neuer „territorialer“ Begriff des Landes. Ohne Zweifel müssen beide Begriffe streng auseinandergehalten werden. Sie sind räumlich und im inneren Aufbau voneinander verschieden. Aber sie sind doch beide „Land“ und das heißt landrechtliche Einheiten. Für die ältere Zeit ist der Zusammenhang von Landrecht und Land unbestritten, für die jüngere Zeit will man im „Land“ nur die räumliche Grundlage der territorialen Herrschaft erkennen. Aber auch die jüngeren Territorien sind oder werden zu landrechtlichen Einheiten. Aus der „provincia Bavariae“ löst sich ja nicht nur das Land Bayern mit seinem bayrischen Landrecht, sondern auch die Länder Tirol, Salzburg, Berchtesgaden und das Abteiland des Bischofs von Passau. Sie alle haben seit dem ausgehenden 13. und 14. Jh. eigene Landrechte. In Bayern selbst werden die Teilungen zum Ausgangspunkt einer lange auseinanderklaffenden Entwicklung des ober- und des niederbayrischen Landrechts. Die Beziehung von Land und Landrecht scheint mir entscheidend für die Begriffe „provincia“, „lant“. Ist „Land“ der Bereich eines bestimmten Landrechts, so setzt das Land eine dieses Recht übende Gerichtsgemeinde, eine Landesgemeinde, ein Landvolk voraus. Dieses Gericht ist aber nicht das „untere“ Landgericht, in dem über Bürger und Bauern Recht gesprochen